

E r l ä u t e r u n g e n

zum Durchführungsplan Nr. 3

der Stadt Wiedenbrück

(Gemarkung Wiedenbrück, Flur 8)

Der Durchführungsplan Nr. 3 behandelt das Wohngebiet Flur 8 zwischen den Straßen Am Uhlenbrock, Am Kirmesfeld, Breite Straße und der neuen Planstraße im Norden zwischen den Parzellen 176 und 73/1. Es umfaßt 3,4220 ha.

Der Plan nimmt weitgehend auf die vorhandene Parzellierung rücksicht. Es ist zweigeschossige offene Bebauung vorgesehen (B. II C).

Die Häuser sind nach der im Plan "Baugestaltung und Bauzonen" enthaltenen Darstellung in der jeweils angegebenen Firstrichtung innerhalb der Baulinien zu errichten. Sofern in dieser Darstellung die Vorderfronten der Häuser oder eine ihrer Ecken in der Baulinie liegen, ist die Anordnung der Häuser nach dieser Festlegung durchzuführen. Die Grundrißbaußenmaße sind, unter Beachtung der Vorschriften der Baupolizeiverordnung, freigestellt. Die Dächer sind als Giebeldächer mit einer Dachneigung zwischen 30 und 40 ° auszubilden. Nebengebäude sind eingeschossig mit Giebeldächern mit einer Dachneigung zwischen 30 und 40 ° auszubilden. Die Einfriedigungen sind in der Straßenflucht als Spriegelzäune von etwa 80 cm Höhe oder als Hecken auszuführen.

Für die Erschließung dienen 8,50 m breite Straßen mit 5,50 m breitem Fahrdamm und 1,50 m breiten Bürgersteigen, sowie drei 6,50 m breite Stichwege mit Wendeplätzen für die rückwärtigen Grundstücke am Uhlenbrock.

Das Baugelände ist eben. Der lehmige Sandboden ist für die Bebauung geeignet. Der Grundwasserstand liegt bei 1,50 m unter Terrain-Oberkante.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch die Wasserversorgungsanlage der Stadt Wiedenbrück (VEW).

Das Gelände wird an das Kanalisationsnetz der Stadt angeschlossen. Im Laufe der kommenden Jahre soll das Stadtgebiet innerhalb der Ringwege sowie der Kirmesfeldweg mit Schmutzwasserkanälen versehen werden. Aus diesem Grunde sollen in dem vom Durchführungsplan Nr. 3 erfaßten Baugebiet Schmutzwasserkanäle angelegt werden, die mit natürlichem Gefälle zum Kirmesfeldweg ablaufen. Vorerst können diese Kanäle jedoch nicht benutzt werden. Es müssen daher vorerst die teilweise verrohrten Wegeseitengräben als Regenwasserkanäle ausgebaut werden. Die Aufschließungsstraßen sind ebenfalls mit Regenwasserkanälen zu versehen. Vorerst sind die anfallenden häuslichen Abwässer in Hauskläranlagen zu klären. Alsdann dürfen die Überwässer auf jederzeitigen Widerruf diesen Regenwasserkanälen zugeführt werden. Der jeweilige Grundeigentümer hat auf seine Kosten an der Grundstücksgrenze für den Schmutz- sowie Regenwasseranschluß einen Revisions-schacht von einer 0,60 . 0,80 m i.L. zu erstellen. Die Tiefe dieser Schächte richtet sich nach der Tiefe der ~~xxx~~ Hausanschlußleitungen auf öffentlichem Grund. Nach Fertigstellung der Kläranlage regelt sich der Anschlußzwang an den Schmutzwasserkanal nach dem zu erlassenden Ortsstatut.

Die Aufschließungskosten betragen schätzungsweise:

Wasserleitung	12.000,--
Kanalisation	255.000,--
Straßenbau	183.000,--
Stromversorgung	10.500,--
Straßenbeleuchtung	20.000,--
	<hr/>
	480.500,--

Folgendes Ortsbaurecht ist zu beachten:

- (1) Satzung über die Erhebung von Beiträgen zu den Kosten straßenbaulicher Veranstaltungen auf Grund des § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 3.2.1958.
- (2) Eine Ortssatzung nach § 12 und § 15 des Fluchtliniengesetzes vom 2.7.1875 ist in Vorbereitung.
- (3) Satzung über die Reinigung von Straßen in der Stadt Wiedenbrück vom 26.9.1955 und die dazu gehörige Polizeiverordnung (Ordnung behördliche Verordnung) über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Wiedenbrück vom 19.10.1958.

Dieser Plan ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes ~~in der Fassung~~ vom 29.4.1952 (GS. NW. S. ~~454~~) durch Beschluß des Rates ~~wom~~ der Stadt ~~aufgestellt~~ Wiedenbrück vom 8. Juni 1959 aufgestellt.

Stadt Wiedenbrück, den 11. August 1959

Im Auftrage des Rates

Für die Stadt ~~Verordnung~~

G. Primm
Bürgermeister



W. Müller
Ratsherr

[Signature]
Stadtdirektor

Dieser Plan hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes ~~in der Fassung~~ vom 29.4.1952 (GS. NW. S. ~~454~~) in der Zeit vom 3. Mai 1960 bis 2. Juni 1960 offengelegen.

Wiedenbrück, den 3. Juni 1960

Der Stadtdirektor



[Signature]